

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Stetten vom 4. März 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.2001 außer Kraft.

Stetten, 04.03.2004

(Henn)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Stetten

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **153,00 €**
- vom vollendeten 5. Lebensjahr an **205,00 €**

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **300,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **600,00 €**
- je weitere Grabstätte **300,00 €**
- eine Urnengrabstätte **240,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **10,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **20,00 €**
- je weitere Grabstätte **10,00 €**
- eine Urnengrabstätte **8,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

1. Herstellung bei Personen über 5 Jahren **330,00 €**
2. Herstellung bei Personen bis 5 Jahren und Totgeburten **153,00 €**
3. Zuschlag bei einem Tiefgrab nach § 14 III der Friedhofssatzung **205,00 €**
4. Bei Urnenbeisetzungen – ohne die Gestellung von Betonhüllen **102,00 €**
5. Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend u. Silvester) wird ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 berechnet von **50 %**

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **120,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **21,00 €**